



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/071/2018/4	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.05.2018	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung
27.06.2018	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung
26.11.2018	Gemeinderat	Ö	Vorberatung
09.11.2020	Gemeinderat	N	Entscheidung
05.07.2021	Gemeinderat	N	Vorberatung
27.09.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Neubau Dorfgemeinschaftshaus mit Sportheim Blönried - Übernahme einer Kommunalbürgschaft für den Sportclub Blönried			
Ausgangssituation: Der Sportclub Blönried (SCB) und die Stadt Aulendorf sind zusammen mit der Ortverwaltung Blönried seit geraumer Zeit in Gesprächen hinsichtlich des Neubaus eines Dorfgemeinschaftshauses mit Sportheim in Blönried. In der Gemeinderatssitzung am 05.07.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf einstimmig folgenden Beschluss gefasst: 1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf stimmt dem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Blönried mit Sportheim auf Grundlage der vorgelegten Vorentwurfsplanung vom 25.10.2019 und dem dargestellten Raumprogramm zu (Grundsatzbeschluss). 2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag beim Förderprogramm „Entwicklung ländlicher Raum“ sowie beim LEADER-Förderprogramm einzureichen. 3. Der SC Blönried beteiligt sich an den Kosten für den Gebäudeteil des Sportvereins. Die Stadt Aulendorf ist bereit zur Sicherung einer Aufnahme von Fremdkapital eine Kommunalbürgschaft zu übernehmen. 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag anzupassen und die weiteren erforderlichen rechtlichen Schritte vorzubereiten. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung zunächst bis zur Erstellung des Baugesuchs an das Büro Kasten zu vergeben (12 Ja-Stimmen, 2 Nein) Zur Finanzierung der Investitionskosten des SCB ist es erforderlich, dass der SCB einen Teil der Investitionssumme über ein Darlehen finanziert. Wie bereits in der o. g. Beschlussfassung ausgeführt wurde dem SCB signalisiert, dass die Stadt Aulendorf bereit ist, zur Sicherung der Aufnahme von Fremdkapital eine Kommunalbürgschaft zu übernehmen. Der SCB hat nun ein Finanzierungsmodell vorgelegt, bei dem eine Fremdfinanzierung in Höhe von 150.000 € vorgesehen ist. <u>Übernahme einer Bürgschaft</u> Gem. § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 87 Abs. 2 Satz 2 u. 3 GemO gilt entsprechend.			

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Übernahme einer Bürgschaft der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gemeinde soll nur Ausfallbürgschaften übernehmen. Das Risiko einer Inanspruchnahme der Gemeinde sollte außerdem nach Möglichkeit durch eine Befristung der Bürgschaft und Überwachung des Kreditnehmers geringgehalten werden. Dabei ist die Beurteilung der tragbaren Schuldendienstbelastung zu berücksichtigen. Zur Sicherung ihrer Rechte sollte sich die Gemeinde ausreichende Informations-, Mitwirkungs- und Prüfungsrechte ausbedingen.

Die Übernahme einer Bürgschaft für einen Amateursportverein ist grundsätzlich zulässig. Dabei sind folgende Kriterien zu prüfen bzw. zu beachten:

- Bürgschaften zugunsten Sportvereinen sind nur für Investitionskredite für den Bau von vereinseigenen Sportplätzen, Sporthallen, Übungsanlagen, Umkleideräumen oder ähnliche Einrichtungen zulässig.
- Sie dürfen nur in Form der Ausfallbürgschaft auf Zeit oder einer einfachen Zeitbürgschaft und betragsmäßig begrenzt gegeben werden.
- Es muss sich um einen gemeinnützigen Verein handeln, dessen Hauptaufgabe die Förderung des Breitensports mit Amateurstatus ist.
- Sie dürfen nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden, was unter anderem grundsätzlich nur bei Vorliegen der Bonität des Hauptschuldners gegeben ist, und muss mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gemeinde hat sich ausreichende Informations- und Prüfungsrechte sowie Berichtspflichten auszubedingen.
- Die Gemeinde muss durch die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Gemeinde stehen müssen, von eigenen Aufgaben entlastet werden. Die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen dürfen anderweitigen Planungen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Der Gemeinde ist die Möglichkeit der Nutzung der Einrichtung, z. B. zum Zwecke des Schul- bzw. Kindergartensports, vertraglich einzuräumen.
- Der Verein muss grundsätzlich für alle Einwohner ohne Vorbedingung zugänglich sein. Soweit die vorhandenen Sportanlagen und Sporteinrichtungen dies nicht zulassen, ist sicherzustellen, dass mit dem zu verbürgenden Investitionskrediten diesen Erfordernissen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen die o. g. Voraussetzungen beim SCB vor. Der Verein ist für die breite Öffentlichkeit zugänglich. Es wird eine Jugendarbeit geleistet. Jeder Bürger der Stadt Aulendorf kann Mitglied des SCB werden. Ein Finanzierungs- und Tilgungsplan wurde durch den Sportclub Blönried vorgelegt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, für den SCB zum Bau der Umkleideräume eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 150.000 € zu übernehmen. Die Bürgschaft wird für eine Laufzeit von 30 Jahren übernommen.

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Aulendorf übernimmt für den Bau der Umkleideräume des Sportclub Blönried eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 150.000 €.
2. Die Bürgschaft wird für eine Laufzeit von 30 Jahren übernommen.
3. Der Sportclub Blönried gewährt der Stadt Aulendorf jährlich Einsicht in den Stand des Tilgungsplans und die Finanzsituation des Vereins.
4. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt eine entsprechende Bürgschaftsvereinbarung mit dem Sportclub Blönried zu vereinbaren.

Anlagen: -0-

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 17.09.2021

☒ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☒ Ortschaft